

Zusatzformular

Basis- und Projektförderung

Angaben zur Organisation¹

Unsere Partei ist mit Stand 1. Jänner mit Abgeordneten im Österreichischen Parlament vertreten. Unsere Bundesjugendorganisation hat **Mitglieder**. Unter Beziehung auf den § 7 Abs. 2 B-JFG ersuchen wir um Gewährung einer **Basis- und Projektförderung in Höhe von €**

Den § 13 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Hat es in der Organisation seit der letzten Meldung Änderungen bei den Statuten, der Geschäftsordnung, dem Leitbild gegeben? Ja Nein

Hat es in der Organisation seit der letzten Meldung Änderungen im Vorstand, in der Geschäftsführung gegeben? Ja Nein

Angaben zum Vorhaben

Der oben ausgewiesene Förderbetrag gem. § 7 Abs. 2 B-JFG teilt sich zu 50% auf Basisförderung und zu 50% auf Projektförderung auf.

Der **Förderzeitraum** erstreckt sich vom **1. Jänner bis zum 31. Dezember des Antragsjahres**. Die Förderung soll sowohl dem Zweck für Basisförderung gemäß § 12 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit, als auch dem Zweck für Projektförderung gemäß B-JFG dienen.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, der Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, sind dem Bundeskanzleramt **unverzüglich** zu melden.

Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Voraussetzungen (§ 5 der Richtlinien) muss der Förderungsbetrag gemäß § 8 Abs. 2 Richtlinien auf das Konto IBAN: AT97 0100 0000 0507 0073 / BIC: BUNDATWW des Bundeskanzleramtes, unter Angabe der Geschäftszahl (GZ), rücküberwiesen werden.

¹ Förderungsnehmende können nur Organisationen sein, die die Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) erfüllen.

Angaben zur Barrierefreiheit

gemäß § 13 Abs. 5 und 6 der Richtlinien des B-JFG

Ist das Verbandsbüro der Bundesjugendorganisation barrierefrei?

Ja

Nein

Falls nein, Begründung (max. 1.000 Zeichen):

Ist die Website der Bundesjugendorganisation barrierefrei?

Ja

Nein

Falls nein, Begründung (max. 1.000 Zeichen):

Seit der Vorlage der Bestätigung über die Barrierefreiheit der Website sind Änderungen durchgeführt worden?

Ja

Nein

Relevanz gemäß Medientransparenzgesetz

Wird mit dieser Förderung gemäß B-JFG ein periodisches Druckwerk und/oder ein periodisches elektronisches Medium finanziert? Ja Nein

Wenn **JA**, muss diese Förderung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz) kurz MedKFTG, bzw. dem Publizistikförderungsgesetz 1984, gemeldet werden.

Bitte geben Sie an:

Name des Mediums (bei Websites die genaue URL)	Medienart (z.B. Website, Zeitschrift, usw.)	Name des Medieninhabers

Gesamtbetrag in EURO:

Wenn **NEIN**, darf mit dieser Förderung **KEIN** periodisches Druckwerk und/oder ein periodisches elektronisches Medium finanziert werden.

Erklärung und Unterfertigung

Die Förderungsnehmenden erklären

- die Kenntnisnahme und Zustimmung der beiliegenden Zustimmungserklärung
- die Kenntnisnahme und Zustimmung der beiliegenden Verpflichtungserklärung
- die Kenntnisnahme und Zustimmung des beiliegenden Meldehinweises

Die Förderungsnehmenden erklären weiters, dass die im Ansuchen und in den Anlagen gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen, das Bundes-Jugendförderungsgesetz sowie die darauf basierende Richtlinie zur Förderung der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit zu kennen und diese mit dem Ansuchen vorbehaltlos zu akzeptieren.

Datum

Zustimmungserklärung

Die Förderungsnehmenden erteilen mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a der EU-Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO), dass vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 in der geltenden Fassung) und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Im Rahmen der Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltgesetz 2013 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 (in der jeweils geltenden Fassung), der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und dem Präsidium der Bundesjugendvertretung gemäß § 5 B-JVG, übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Förderungsvertrages personenbezogene Daten dritter Personen, die die Förderungsnehmenden hierzu heranziehen, erforderlich sind, erklären die Förderungsnehmenden mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich, dass von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung des geförderten Vorhabens für den Ankauf von Einrichtungen, Geräten und/oder Gegenständen **deren Wert (Preis) im Einzelfall die Summe von € 1.500,- übersteigt** und ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Förderungsmitteln angeschafft wurden, eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten, oder die betreffenden Einrichtungen, Geräte und/oder Gegenstände auf Verlangen des Bundeskanzleramtes dem Bund zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen, oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Alle notwendigen Bücher, Belege, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse und/oder Bilanzen sind bis **zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungsstranche) sicher und geordnet **aufzubewahren**.

Verpflichtungserklärung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Bearbeitung dieses Antrages nur dann möglich ist, wenn der Antrag **VOLLSTÄNDIG** und **KORREKT** ausgefüllt wurde, **ALLE GEFORDERTEN** Unterlagen beiliegen und bis **1. April des Antragsjahres** eingelangt sind.

Die Antragstellenden bekennen sich vollumfänglich zur Republik Österreich, zu den Grundprinzipien der österreichischen Bundes-Verfassung sowie zur Achtung staatlicher Institutionen.

Der Rechtsträger erklärt mit der Unterfertigung des Förderungsansuchens sein Einverständnis gemäß § 48a/4 lit. c BAO, dass der Förderungsgeber die Angaben der Förderungsnehmenden hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 ff BAO beim zuständigen Finanzamt überprüft und die Abgabenbehörden dem Bundeskanzleramt Auskünfte über abgabenrechtliche Verhältnisse oder Umstände des Rechtsträgers, die in direktem Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln stehen, erteilen.

Die Förderungsnehmenden geben mit der Kenntnisnahme und Zustimmung dieser Verpflichtungserklärung eine verbindliche Erklärung ab, dass sie im Umfang des Förderansuchens – im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll – förderbare Aktivitäten durchzuführen beabsichtigen. Weiters erklärt er hiermit, dass mit den förderbaren Aktivitäten Kosten verbunden sind, die zumindest dem beantragten Förderungsbetrag entsprechen.

Die Förderungsnehmenden bestätigen, das Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz) in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung sowie die darauf basierenden Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Förderungsnehmenden nehmen zur Kenntnis, dass Angebote der Jugendarbeit, für die eine Förderung bezogen wurde, den **Grundsätzen gemäß § 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz** nicht widersprechen dürfen. Andernfalls verpflichten sich die Förderungsnehmenden zu einer Rückerstattung der Förderung gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinien.

Die Förderungsnehmenden werden darauf hingewiesen und nehmen zur Kenntnis, dass **unter einer widmungswidrigen Verwendung der Förderungsmittel gemäß § 8 Abs. 1 Z 7 der Richtlinien** zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit insbesondere folgende Fälle zu subsumieren sind:

1. Verbrechen und Vergehen nach dem Vierzehnten Abschnitt des StGB
2. Verunglimpfung politischer Mitbewerber (Parteien, sonstige Organisationen, Einzelpersonen) in Aussendungen und sonstigen Publikationen
3. Verhetzungen (z. B. Antisemitismus) gemäß § 283 StGB sowie Verbreitung ehrenrühriger Aussagen in Aussendungen und sonstigen Publikationen
4. sonstige rechtswidrige Äußerungen in Aussendungen und sonstigen Publikationen (vgl. insbesondere § 1330 Abs. 1 ABGB)
5. Verstöße gegen die guten Sitten.

Sollte eine gewährte Förderung entgegen dieser Grundsätze verwendet werden, sind die Förderungsnehmenden verpflichtet, die dafür aufgewendeten Fördermittel umgehend an das Bundeskanzleramt zurück-zuerstatten. Kommen die Förderungsnehmenden dieser Verpflichtung nicht nach, werden die zurückgeforderten Geldmittel gegen bestehende Forderungen des Förderungswerbers aufgerechnet bzw. von zukünftigen Förderungsgewährungen in Abzug gebracht. Beweispflichtig für die Höhe der aufgewendeten Fördermittel sind die Förderungsnehmenden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Bundeskanzleramt berechtigt, einen entsprechenden Betrag zu schätzen, bis die Förderungsnehmenden dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

Bei Verstößen gegen die ob genannten Bestimmungen erlöschen auch Ansprüche auf bereits zugesicherte Förderungen. Die Förderungsnehmenden verpflichten sich, vor Empfang einer gewährten Förderung, die darin angeführten Bedingungen und Auflagen vorbehaltlos zu erfüllen.

Meldehinweis

Die Förderungsnehmenden nehmen zur Kenntnis und verpflichten sich folgende Änderungen **unverzüglich** bekannt zu geben:

- Änderung des Vereinsnamens (aktueller Vereinsregisterauszug erforderlich)
- Änderung der Adress-Anschrift (aktueller Vereinsregisterauszug und neue Expertise der Barrierefreiheit erforderlich)
- Änderung der Bankdaten
- Änderung der Organschaftlichen Vertreter / Zeichnungsberechtigung(en) (aktueller Vereinsregisterauszug erforderlich)
- Änderung der Vereinsstatuten (Vereinsstatuten, Nichtuntersagungsbescheid erforderlich)
- Änderung der zuständigen Ansprechpersonen
- Änderung der Website-Adresse bzw. Neugestaltung der bestehenden Website (neue Expertise der Barrierefreiheit erforderlich)